

VOLLMACHT

.....
nachstehend **Vollmachtgeber/In** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

Fürsprecher/In.....

nachstehend **Fürsprecher/In** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner/ihrer Kanzlei,
.....

zur Vertretung in Sachen.....

Der/die Fürsprecher/In wird ermächtigt, den/die Vollmachtgeber/In in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem/ihrer Namen zu treffen. Er/sie wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der/die Fürsprecher/In wahrt die Interessen des/der Vollmachtgebers/In nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm/ihr Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er/sie sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des/der Fürsprechers/In nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich, dem/der Fürsprecher/In auf dessen/deren Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem/der Vollmachtgeber/In und dem/der Fürsprecher/In werden durch das Gericht am Geschäftssitz des/der Fürsprecher/In entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltskammer des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des/der Vollmachtgebers/In. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

.....

Der/die Fürsprecher/In:

Der/die Vollmachtgeber/In:

.....

.....

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Fürsprecher finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung des Kantons Bern vom 7.7.1918, BSG 271.1
- Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter www.bav-aab.ch

Offizieller Text des Bernischen Anwaltsverbandes

Fassung 12.06 / neutral